

Beschluß der Bürgerschaft

vom 24. Januar 1872.

1. Ergänzung des Geschäftsvorstandes der Bürgerschaft.

An Stelle des in den Senat getretenen Herrn Lümann hat die Bürgerschaft zum Vicepräsidenten Herrn C. H. Koltenius erwählt.

2. Abänderung der Militärconvention.

Dem auf Aufhebung der Bestimmung des §. 23 der Militärconvention gerichteten, ihr vorgelegten Protokolle vom 10. Januar 1872 ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung.

3. Anschaffung von Güterwagen für bremische Rechnung.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den vom Senat in seiner Mittheilung vom 19. Januar dieses Jahres geäußerten Ansichten einverstanden.

4. Neue Verkehrswege zwischen Neustadt und Bahnhof.

Auch die Bürgerschaft ermächtigt die Baudeputation zum Abschluß der Verträge wegen Lieferung der im Bericht der Deputation zur Mittheilung des Senats vom 19. d. Mts. bezeichneten Materialien für den Bau der neuen Weserbrücke.

5. Budget für das Jahr 1872.

Bezüglich der in seiner Mittheilung vom 12. d. Mts. enthaltenen Erklärung des Senats ist die Bürgerschaft damit einverstanden, daß die Verzeichnisse vermieteter und verpachteter Grundstücke künftig den Jahresberichten der verwaltenden Deputationen beigelegt werden.

In gleicher Weise stimmt sie der Ausdehnung des Commissoriums der von ihr wegen Revision der gesetzlichen Vorschriften, in Betreff der Taxation von Immobilien, beantragten Deputation auf eine Revision des ganzen Inhalts der Verordnung vom 21. December 1846 bei und ernimmt zu Mitgliedern dieser Deputation ihrerseits die Herren: Richter Schlodtmann, Ed. Müller, C. C. Weyhausen, J. H. Weyland, W. Weyhe, Joh. Vellstedt.

Die ihr über den Stand der Arbeiten der zur Revision der Deichordnung und der Verordnung vom 23. Januar 1826, sowie wegen eines Verkoppelungs- und Gemeintheilungsgesetzes niedergesetzten Deputationen und über die Angelegenheit der Grundsteuer-Exemptionen gegebene Auskunft hat die Bürgerschaft gern entgegengenommen, und hofft nunmehr diese Angelegenheiten in der vom Senate angedeuteten Weise rasch gefördert zu sehen.

Ebenso sieht sie einem baldigen Berichte der Schöffendeputation über die Weise der Constatirung des Ertrages des Zuschlages von $\frac{1}{2}$ Procent entgegen und ernimmt ihrerseits zu Mitgliedern der beschlossenen Deputation wegen Heranziehung der Erwerbsgesellschaften als solcher, resp. ihrer hiesigen Agenturen oder Filialen zur Einkommensteuer, die Herren: Richter Meier, Carl Traub, Chr. Papendiek, J. H. Schmidt, W. Frahm, Dr. Alex. Schumacher.

Auch hat die Bürgerschaft nichts dagegen, daß die im 2. Capitel der ordentlichen Ausgaben aufgeführte Gesamtsumme als muthmaßlicher Bedarf unberührt im Generalbudget stehen bleibe.

Was aber die beantragte Bewilligung für die Stadtbibliothek betrifft, so kann die Bürgerschaft sich nicht entschließen, dieselbe schon jetzt ohne genügenden Anhalt, wie sie ihn in einem Berichte über deren Ausbau, die bei derselben eingeführten oder beabsichtigten Reformen, ihre Benutzung Seitens des Publikums, ihre weiter zu Tage getretenen Mängel und Bedürfnisse u. s. w. finden würde, und wie

er doch nunmehr wenigstens für 1870 wohl vorliegen könnte, in der gewünschten Höhe auszusprechen.

Sinsichtlich der übrigen Punkte, über welche sich der Senat seine Äußerungen resp. Mittheilungen vorbehalten, sieht die Bürgerschaft demnächstigen Eingängen entgegen.

6. Beiträge zu den Kosten der Straßen.

Daß an Stelle des Ausdrucks „Anwohner“ in der betreffenden Verordnung „Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke“ gesagt werde, ist der Bürgerschaft genehm.

7. Provisorische Anlage auf dem Hauptbahnhof.

Den bereits in Angriff genommenen, resp. ausgeführten Bau eines provisorischen Güterschuppens, eines Kohlenschuppens und einer provisorischen Wasserstation genehmigt die Bürgerschaft unter Bewilligung der dafür veranschlagten 14,990 Thaler auf das Separatbudget für außerordentliche Verwendungen.

8. Ufermauer am neuen Bassin zu Bremerhaven.

Die Bürgerschaft bewilligt die von der Deputation beantragte Herstellung der Ufermauer und die dafür veranschlagten 97,300 Thaler Gold.

9. Nachforderung für den Bau der Zweigbahn Geestemünde-Bremerhaven.

Die beantragte Nachbewilligung von 119 Thalern 20 Sgr. Ort. wird von der Bürgerschaft genehmigt.

10. Ergänzung von Deputationen.

Die Bürgerschaft hat die Ergänzung verschiedener Deputationen vorgenommen und gewählt:

für Herrn Drüner:

in die Deputation zur Abwendung von Hochwassergefahren: Herrn C. Schütte,

in die Deputation wegen Errichtung einer allgemeinen Wasserleitung: Herrn J. H. Weyland,

in die Deputation wegen des Vermögen- und Einkommenshofes: Herrn Nic. Jacobi; —

für Herrn H. Schröder:

in die Deputation zur Verwaltung des Tilgungsfonds: Herrn Ed. Müller; —

für Herrn R. Pichtenberg:

in die Deputation wegen der Löschanstalten: Herrn Ferd. Dufwisch,

in die Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter: Herrn W. Weyhe,

in die Deputation wegen des Armeninstituts: Herrn Bernh. Loose; —

für Herrn Senator Pülmann:

in die Schuldeputation: Herrn Herm. Schaffert,

in die Deputation zur Verwaltung und Beaufsichtigung des Büreaus für bremische Statistik: Herrn H. Rennwagen,

in die Deputation zur Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung: Herrn Dr. Plump.

11. Gesetzliche Bestimmungen wegen Verhütung von Feuersgefahr.

Zu dem von der Deputation vorgelegten Gesetzentwurf sind in der Bürgerschaft folgende Abänderungsvorschläge gemacht:

den §. 1 dahin zu fassen:

„Besonders feuergefährliche Waaren, welche als solche in einem im Verwaltungswege zu erlassenden und nach Bedarf von Zeit zu Zeit zu ergänzenden Verzeichnisse namhaft gemacht werden, dürfen, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen besondere Bestimmungen in Betreff derselben enthalten, nur in öffentlichen oder von der Polizeibehörde genehmigten Lagerräumen gelagert werden;“

ferner in §. 1 zu sagen:

„in dazu bestimmten öffentlichen oder in von der Polizeibehörde genehmigten Lagerräumen;“

in §. 3. den Satz sub c zu streichen, und statt dessen in Alinea 1, hinter Feuerwerkskörper, einzuschalten:

einschließlich der für den Dienstbedarf des Militärs erforderlichen Munition;"

in §. 4 statt Puzlappen in Quantitäten über 5 $\mathcal{R}$ zu setzen:

"Puzlappen, letztere in Quantitäten über 5 $\mathcal{R}$,"

zu §. 5 und 6 sind folgende Anträge gestellt: Von einer Seite in §. 5 sub a in der Klammer vor welches einzuschreiben: „d. h. Petroleum“, sub c statt Petroleum, von Solaröl zu sagen: „Petroleum und Solaröl“ und in §. 6, Absatz 1, in der Klammer vor „welche“ einzuschalten „d. h.“ — Von anderer Seite: in §. 5 und 6 statt: von rohem und raffiniertem Petroleum zu sprechen, welches bei einer gewissen geringeren, resp. höheren Temperatur brennbare Dämpfe entwickle, nur „Petroleum, welches bei geringerer Temperatur als 30 Grad Reaumur brennbare Dämpfe entwickelt“, solchem Petroleum und Solaröl gegenüber zu stellen, bei welchen solche Entwicklung brennbarer Dämpfe erst bei höherer Temperatur eintritt.“ Von dritter Seite endlich: „in §. 5 und 6 nur rohes und raffiniertes Petroleum zu unterscheiden, unter Streichung der in Klammern gesetzten Worte des Entwurfs;“ ferner wurde zu §. 5 beantragt: sub 6 vor 50 $\mathcal{R}$ und sub c vor 3000 $\mathcal{R}$ das Wort „zusammen“ einzuschalten;

zu §. 6 Alinea 3 ward der Antrag gestellt die Worte:

„höchstens 2 $\mathcal{R}$ Del enthaltender“

zu streichen, und statt „Originalkannen“ einfach „Kannen“ zu sagen;

zu §. 7 wurde einerseits vor „1 Zentner“ das Wort „zusammen“, von anderer Seite das Wort „je“ einzuschalten beantragt;

zu Alinea 1 des §. 13 am Schluß wurde der Zusatz empfohlen:

„jedoch nur wenn die Waaren über die Höhe der Fensterbänke hinausreichen;“

zu Alinea 2 desselben Paragraphen wurde vorgeschlagen, statt „wo die sämtlichen Fenster nicht“ zu sagen: „wo nicht die sämtlichen Fenster,“ ferner statt „für alle Fenster des bez. Kellers“ zu setzen:

„für alle nicht mit eisernen Läden versehenen Fenster des bez. Kellers etc.“;

zu §. 17 c und 19 c ward beantragt, hinter „auf Schiffe, welche geladen haben“ einzuschalten:

„sobald sie sich innerhalb der bremischen Staatsgrenzen befinden“;

und ebenso zu §. 21 sub b die Worte hinzuzufügen:

„sobald sich die Schiffe innerhalb der bremischen Staatsgrenzen befinden“;

zu §. 28 sub b ward vorgeschlagen, hinter „Laterne“ einzuschalten:

„oder der etwa in dem Raume befindlichen festen Gasflamme“;

zu §. 30 ward folgender Zusatz beantragt:

„In Bezug auf vermietete Räume liegt dem Vermiether nur die Anschaffung der in diesem Gesetze vorgesehenen baulichen Einrichtungen (Lattenverschlüsse, Fensterläden), und die Anschaffung der Mauersteine ob, während der Miether im Uebrigen für Beschaffung und Instandhaltung der erforderlichen Einrichtungen zu sorgen hat.“

Endlich ward beantragt in §. 31 zu sagen:

„Geldstrafe bis zu 50 Thalern Courant“.

Die Bürgerschaft verweist diesen Gegenstand an die Deputation zurück, um diese vorgeschlagenen Abänderungen zu berathen und darüber zu berichten.